

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Untreueverfahren gegen die Landrätin des Landkreises Weimarer Land

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5602** vom 23. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Für den Fall der Prüfung von Strafanzeigen oder der Anhängigkeit von Ermittlungsverfahren wird unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 ThürDSG) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Sind der Landesregierung aktuell Strafanzeigen gegen die Landrätin des Landkreises Weimarer Land wegen eines Untreueverfahrens bekannt und wenn ja, welche?

Antwort:

Der Landesregierung ist die Medienberichterstattung in der "Thüringer Allgemeinen" Weimar vom 6. Februar 2024 und in der Thüringischen Landeszeitung Weimar vom 7. Februar 2024 jeweils mit der Überschrift "Strafanzeige gegen die Landrätin des Weimarer Landes" bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Was ist Grundlage des jeweiligen Verfahrens (Sachverhaltsbeschreibung)?
3. Wie bewertet die Fachaufsicht diese Ermittlungen?
4. Hat sich die Landrätin des Landkreises Weimarer Land von der Landesregierung seit dem Jahr 2019 bezüglich strafrechtlicher Verfahren (gegen sie) beraten lassen? Wenn ja, wie oft? Was war der Inhalt jeder einzelnen Beratung oder jedes diesbezüglichen Anschreibens?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister